



FRANKFURTER
IMMOBILIENBÖRSE
bei der IHK Frankfurt am Main

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

SATZUNG

der

FRANKFURTER IMMOBILIENBÖRSE BEI DER IHK FRANKFURT AM MAIN

vom 9. März 1967
in der Fassung vom 10. Januar 2025

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

I. ORGANISATION

§ 1 Aufgaben der Börse

- (1) Die Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main – im Nachfolgenden Börse genannt – ist ein regionaler Interessenszusammenschluss von rund um die Immobilie engagierten Unternehmen und Institutionen. Sie bildet eine Plattform zur Erweiterung des eigenen Netzwerks und der Zusammenarbeit professioneller Marktteilnehmer. Sie dient ferner der Verbesserung der Transparenz auf dem Immobilienmarkt im IHK-Bezirk Frankfurt am Main.
- (2) Die strategischen Ziele der Frankfurter Immobilienbörse sind:
 - die Frankfurter Immobilienbörse als Fach- und Kompetenzzentrum für Immobilienhandel, Vermarktung, Marktentwicklungen, Immobilienwerte und Immobilienmarktberichte zu etablieren,
 - Marktberichte zu erstellen, um die Markttransparenz zu erhöhen,
 - den branchenspezifischen Informationsaustausch im Sinne einer Kontaktbörse und eines Netzwerkes zu ermöglichen.

§ 2 Verwaltung der Börse

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main – im Nachfolgenden IHK genannt – verwaltet die Börse.
- (2) Der IHK obliegt insbesondere
 - (a) die finanzielle Verwaltung der Börse im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand,
 - (b) die Überlassung der für die Geschäftsführung erforderlichen Personen und Räumlichkeiten sowie
 - (c) die Mitgliederverwaltung.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Börsengeschäfte werden im Auftrag des Vorstands durch den für die Bau- und Immobilienwirtschaft zuständigen Geschäftsführer der IHK wahrgenommen.
- (2) Der zuständige Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und regelt den Geschäftsgang.
- (3) Der zuständige Geschäftsführer der IHK ist Mitglied des Vorstands und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Zulassung zur Börsenmitgliedschaft

- (1) Als Börsenmitglieder können Unternehmen aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft, deren räumlicher Tätigkeitsschwerpunkt und Unternehmenssitz vor allem in Frankfurt am Main, im Hochtaunuskreis oder im Main-Taunus-Kreis liegt und die aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Erreichung der in § 1 (2) genannten Ziele mitwirken können, zugelassen werden.
- (2) Als Börsenmitglieder können auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie für Mieten und Pachten zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Börse.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er kann in begründeten Ausnahmefällen von den Abs. 1 und 2 abweichen. Der Vorstand kann die Zulassung ohne Nennung von Gründen versagen.
- (5) Einem Mitglied kann im Fall einer langjährigen Mitgliedschaft und weiterer besonderer Verdienste für die Börse eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über das Vorliegen besonderer Verdienste und die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zurücknahme der Zulassung, der Aufgaben und der Kündigung der Mitgliedschaft auch für Ehrenmitglieder.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. In ihm sollen zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder der Frankfurter Immobilienbörse benannt werden, welche in der Lage sein sollen, Auskunft über den Antragsteller zu erteilen. Außerdem soll ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- (2) Werden im Antrag keine Referenzen benannt, so kann der Vorstand die Zulassung dennoch erteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Börsenvorstand festgesetzt.
- (3) Vom Vorstand im Sinne des § 4 Abs. 5 ernannte Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

§ 7 Zurücknahme der Zulassung

Ein Mitglied kann aus der Börse ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, wenn

1. das Mitglied die Börse geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
2. das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist,
3. das Mitglied Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung begangen hat,
4. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Änderung, Aufgabe und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsunternehmen melden personelle Änderungen ihrer Vertretung schriftlich an die Frankfurter Immobilienbörse.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft gilt für die Dauer von mindestens drei Jahren.
- (3) Der Austritt aus der Börse muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Im Falle der Abmeldung des Gewerbes eines Einzelgewerbetreibenden bzw. der Liquidation des Unternehmens erlischt die Mitgliedschaft in der Frankfurter Immobilienbörse automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Nachweis über die Gewerbeabmeldung bzw. die Liquidation ist der Geschäftsstelle der Frankfurter Immobilienbörse zu übersenden.

III. B Ö R S E N V O R S T A N D

§ 9 Aufgaben des Börsenvorstandes

- (1) Der Aufgabenbereich des Börsenvorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Börse, soweit sie nicht anderen Gremien übertragen sind.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Börsenvorstand Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen besondere Aufgaben übertragen.

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

(3) Zu den Aufgaben des Börsenvorstandes gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

1. Erlass und die Änderung der Börsensatzung,
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
3. Einberufung von Ausschüssen zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
4. Entscheidung über Mitgliedsanträge.
5. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Vorstandsmitglieder

- (1) Der Börsenvorstand besteht aus fünf, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern sowie dem zuständigen IHK-Geschäftsführer.
- (2) Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Börsenvorstand konstituiert sich in seiner ersten auf die Wahl folgenden Sitzung, indem er aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter wählt. Gewählt sind die Personen mit der größten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Betroffenen statt.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Unternehmen müssen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main angehören.
- (5) Der Börsenvorstand kann mit einer Mehrheit von Zweidritteln den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abwählen.
- (6) Der Börsenvorstand kann bis zu drei weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren, um die Mitarbeit besonders erfahrener Persönlichkeiten zu gewinnen. Deren Amtszeit endet mit der des Börsenvorstandes, der die Kooptation vorgenommen hat, falls das kooptierte Vorstandsmitglied nicht für eine kürzere Zeitspanne berufen ist. Kooptierte Mitglieder können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (7) Bis zur Einsetzung des neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (8) Im Falle eines Rücktritts oder der Abwahl des Vorsitzenden wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands gewählt.
- (9) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds besteht der dann verkleinerte Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode weiter. Unterschreitet die Mitgliederzahl des Vorstands durch mehrfache Rücktritte die Anzahl von vier gewählten Mitgliedern, müssen binnen einer Frist von sechs Wochen Neuwahlen durchgeführt werden.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand nachwählen. Dessen Wahlperiode läuft bis zum regulären Ende der Wahlperiode des Vorstands. Die Regularien der §§ 19 – 22 kommen dabei nicht zur Anwendung.

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

§ 11 Einberufung der Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende lädt nach seinem Ermessen schriftlich zu Sitzungen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein. Er muss den Börsenvorstand einberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände, beantragt.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Börsenvorstandes

- (1) Der Börsenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen im elektronischen Verfahren ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Börsenvorstandes erforderlich.
- (2) Mittels Stimmzettel oder namentlich ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der Anwesenden beantragt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter muss mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn auch nur ein Mitglied des Börsenvorstandes es verlangt.
- (3) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt und beschlossen werden, wenn die Anwesenden sich damit einverstanden erklären.

§ 13 Sitzungsprotokoll

Über die mündlichen Verhandlungen des Börsenvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vorstandsprotokolle sind nur für die Vorstandsmitglieder einsehbar.

§ 14 Einsetzung von Ausschüssen

Beauftragt der Börsenvorstand mit der Erfüllung einzelner Aufgaben einen besonderen Ausschuss, so hat er zugleich dessen Vorsitzenden zu bestimmen.

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Börsenvorstand soll einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung umfasst:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
3. Mitwirkung bei der in § 1 genannten Aufgaben der Börse.

§ 17 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Mitgliederversammlung, soweit in Punkt VI nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

V. WAHLEN

§ 18 Wahlberechtigung

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Börsenvorstand steht den gemäß § 4 Börsenordnung zugelassenen Börsenmitgliedern zu.
- (2) Jedes in der Börse vertretene Mitgliedsunternehmen kann nur eine Stimme abgeben.

Satzung der Frankfurter Immobilienbörse bei der IHK Frankfurt am Main

§ 19 Wahlausschuss

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Börsenvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode eingesetzt.

§ 20 Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt Zeit und Ort der Wahlhandlung und sorgt für dessen Bekanntgabe bei den Börsenmitgliedern.
- (2) Er prüft die Wahlberechtigung und fordert die Börsenmitglieder auf, in einer von ihm festzusetzenden Frist von mindestens zwei Wochen Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge werden nach Prüfung in einer alphabetisch geordneten Wahlliste zusammengestellt.
- (3) Die Wahlliste ist eine Woche vor der Wahl in der Geschäftsstelle öffentlich auszulegen.

§ 21 Wahl/Briefwahl

- (1) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Einwerfen des Stimmzettels in eine Wahlurne. Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Deren Stimmzettel muss spätestens einen Tag vor dem Wahltag bei der Geschäftsstelle der Börse eingegangen sein.
- (2) Gewählt sind die Personen mit der größten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Betroffenen statt.

§ 22 Wahlergebnis

- (1) Über die Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Wahlergebnis ist den Gewählten und den Börsenmitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Begründete Einwendungen gegen die Wahl müssen binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Wahlausschuss erhoben werden, der hierüber entscheidet.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Börsenmitglieder werden auf postalischem oder elektronischem Weg über Satzungsaktualisierungen informiert.